

SATZUNG

des "Tischtennisclub (TTC) 1963 Herxheim bei Landau"

von 1963 nach Änderungen vom 2. Mai 1972, vom 20.Juni 1980, vom 29. Januar 1993 und Neufassung am 02. Juni 2022.

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für alle Geschlechter.

Präambel

Der Verein TTC 1963 Herxheim e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein lebt die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des 1963 gegründeten Vereins lautet: "Tischtennisclub (TTC) 1963 Herxheim bei Landau".
- (2) Sitz des Vereins ist Herxheim bei Landau.
- (3) Der Verein ist seit dem 21. September 1987 im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter der Nr. 1551 eingetragen und führt somit den Zusatz "e. V.".

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Tischtennis.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen durch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Training sowie die Errichtung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, ausschließlich und unmittelbar seine satzungsgemäßen Zwecke zu verfolgen und zu fördern.

§ 3 Wirtschaftsjahr, Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr von 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 25 dieser Satzung verteilt.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

(1) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt und gilt als angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragssteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit der Satzung des Vereins einverstanden und erkennt diese an.
- (4) Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und soll eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer enthalten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen; Ausnahmen regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten des Minderjährigen. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der sich an der Förderung des Sports beteiligt.

Der Verein besteht aus:

- a. Aktiven Mitgliedern
- b. Passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet wie folgt
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. durch den Tod des Mitgliedes



- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Austritt ist nur mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es
 - a. gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen hat,
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung begangen hat,
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwidergehandelt hat,
 - d. sich grob unsportlich verhalten hat oder
 - e. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes geschadet hat,

durch den Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
 - a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
 - b. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten wie Training, Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen.
 - c. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben, andernfalls kann das Material in Rechnung gestellt werden.
- (7) Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (2) Es verpflichtet sich, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung)
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich
 - a. die festgesetzten Übungseinheiten zu besuchen,
 - b. an den Spielen im Ligabetrieb, soweit sie sich dazu verpflichtet haben, teilzunehmen im Gesamtinteresse des Vereins,



- c. den Zweck des Vereins zu unterstützen/fördern,
- d. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und aktiv bei der Pflege von Material zu helfen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung erfolgt einmal jährlich durch Bankeinzugsverfahren.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Auf Antrag kann der Beitrag in begründeten Einzelfällen selbstständig durch den Gesamtvorstand reduziert oder zeitlich begrenzt ausgesetzt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis 500,-€,
 - b. Befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie anderen Vereinsaktivitäten.
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 13 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der geschäftsführende Vorstand



- c. Der Gesamtvorstand
- d. Die Jugendversammlung

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen auf der vereinseigenen Homepage oder per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) In Notsituationen kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Als Notsituation gilt eine außergewöhnliche Lage, in der eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. In welcher Form eine Sitzung stattfindet, gibt der geschäftsführende Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (8) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (11) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.



- (14) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl wird der 2. Wahlgang mit geheimer Abstimmung wiederholt, bei erneut gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (15) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der 2-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins oder durch Aushang an der Sportstätte bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - c. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - d. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - h. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - i. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 16 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist die besondere Form der Vertretung der Jugendlichen im Verein. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger aus dem erweiterten Vorstand bestimmen. Das betroffene Vorstandsmitglied hat dann nur eine Stimme.

§ 18 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. Kassenwart
 - b. Schriftführer



- c. Sportwart
- d. Jugendwart bzw. seinem Vertreter.
- (2) Der Jugendwart und sein Vertreter werden in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Bestätigung, bleibt das Amt bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung unbesetzt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat dann nur eine Stimme.

§ 19 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 17) und dem erweiterten Vorstand (§ 18).
- (2) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Video-/Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - b. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
 - c. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8.
 - d. Dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins.
 - Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und die Mitgliederdatei und erledigt die Geldangelegenheiten. Der Mitgliederversammlung hat er Rechnung zu tragen.
 - f. Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten.
 - g. Der Sportwart (Spielleiter) ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes.
 - Außerdem ist er für die Aufstellung der Mannschaften für die Punkt-, Pokal und Freundschaftsspiele und die Meldungen für Turniere verantwortlich. Ihm zu Seite stehen die Mannschaftsführer, die für die jeweiligen Abwicklungen ihrer Mannschaftsspiele verantwortlich sind, sowie der Jugendwart.
 - h. Die oberste Aufgabe des Jugendwarts ist die Verbindung der Interessen der Jugend und denen des Vorstandes. Er organisiert und koordiniert die Betreuung der Jugendmannschaften, organisiert Turniere und unterstützt den Sportwart bei der Meldung der Mannschaften bei Verbänden etc..
 - i. Alle sonstigen Aufgaben regelt der 1. Vorsitzende.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist beliebig oft zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des erweiterten Vorstandes ist zulässig. Das betroffene Vorstandsmitglied hat dann nur eine Stimme.
- (9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.



(10) Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder; Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Abwesende k\u00f6nnen gew\u00e4hlt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erkl\u00e4rt haben und die schriftliche Erkl\u00e4rung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei in jedem Jahr nur der 2. Kassenprüfer gewählt wird. Der bisherige 2. Kassenprüfer ersetzt den ausscheidenden 1. Kassenprüfer. Die Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl für eine weitere direkt anschließende Amtszeit ist zulässig, danach muss das Amt für mindestens eine Amtszeit von einer anderen Person besetzt werden.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (6) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a. Beitragsordnung
 - b. Jugendordnung
- (2) Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die darin angegebene Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung als besondere Form der Vertretung der Jugendlichen im Verein beschlossen und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.



§ 23 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger, deren Verg\u00fctung 840,00 € im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber den Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrl\u00e4ssigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Verein

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein personenbezogene Daten immer unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Als Mitglied ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an die jeweiligen Sportfachverbände zu melden.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (7) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse. Die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Fotos bei öffentlichen Veranstaltungen folgt aus § 23 des Kunsturhebergesetzes, Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. In Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder Veröffentlichungen von Bildern, auf denen Sie abgelichtet sind nebst der Veröffentlichung ihres Namens zu.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.



Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die Auflösung erfolgt nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Ortsgemeinde Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.07.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Herxheim den 19.Juli 2022